

17. Satzung zur Änderung der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung

Vom 13. Juni 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 34

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 5. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl 25 durch die Zahl 20 ersetzt.
2. In Anlage 2 § 4 Absatz 3 erhält Buchstabe h) folgende Fassung:
„h) **PHF-spor-FD2 "Sport"** (Begründung: "Die regelmäßige Teilnahme ist verpflichtend, weil die Studierenden im Fach Sport eine Mindestanzahl der Gruppengröße benötigen, um Unterrichtssituationen herzustellen. Die Anwesenheit ist notwendig, um die Sicherheitsaspekte des Sportunterrichts zu erlernen. Die Studierenden erteilen professionell begleitet eigenverantwortlich Unterricht im Fach Sport. Um die zuverlässige und kompetente Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdinglich. Die bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen im Profil Lehramt sind überdies aufeinander aufbauend strukturiert, so dass bei einer unregelmäßigen Teilnahme das Erreichen des Qualifikationsziels unmöglich ist."),“
3. In Anlage 2a Nummer 1.4 erhält die Darstellung für das Modul „PHF-spor-FD1“ folgende Fassung:

”

PHF-spor-FD1	Sport					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %

“

4. In Anlage 3 § 4 Absatz 3 erhält Buchstabe e) folgende Fassung:
„e) **PHF-spor-FD2 "Sport"** (Begründung: "Die regelmäßige Teilnahme ist verpflichtend, weil die Studierenden im Fach Sport eine Mindestanzahl der Gruppengröße benötigen, um Unterrichtssituationen herzustellen. Die Anwesenheit ist notwendig, um die Sicherheitsaspekte des Sportunterrichts zu erlernen. Die Studierenden erteilen professionell begleitet eigenverantwortlich Unterricht im Fach Sport. Um die zuverlässige und kompetente Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdinglich. Die bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen im Profil Lehramt sind überdies aufeinander aufbauend strukturiert, so dass bei einer unregelmäßigen Teilnahme das Erreichen des Qualifikationsziels unmöglich ist."),“

5. In Anlage 3a Nummer 1.1 erhält die Darstellung für das Modul „PHF-spor-FD1“ folgende Fassung:

”

PHF-spor-FD1	Sport					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %

“

6. In Anlage 5 wird der Liste mit den Ergänzungsfächern das Fach „Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache“ angefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2019/20.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. (Sport FD1)

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juni 2019 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel